

B e n u t z e r o r d n u n g

für die Kompostanlage Ebensfeld

-gültig ab 01.08.2020-

1. Geltungsbereich

- (a) Diese Benutzerordnung gilt für diejenigen, die Grüngut an der Kompostierungsanlage anliefern und Materialien wie Kompost, Erdmischungen, Rindenmulch, etc. von der Kompostierungsanlage abholen, im Folgenden Benutzer genannt.
- (b) Für die Benutzung gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern mit dem Betreiber der Kompostierungsanlage nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Soweit in dieser Benutzerordnung Regelungen nicht getroffen sind, gelten die gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften.

2. Öffnungszeiten

Die Benutzung des Kompostplatzes ist ausschließlich während folgender Öffnungszeiten möglich:

1. März bis 31. Oktober	Mittwoch:	16:00 – 18:00 Uhr
	Freitag:	13:00 – 18:00 Uhr
	Samstag:	08:00 – 15:00 Uhr
1. November bis 28. Februar	Freitag:	13:00 – 17:00 Uhr
	Samstag:	08:00 – 13:00 Uhr

In den Wintermonaten ist die Anlieferung max. bis zum Einbruch der Dunkelheit möglich.

An Feiertagen bleibt der Kompostplatz geschlossen.

3. Allgemeine Verhaltensvorschriften

- (a) Unbefugten ist das Betreten der Kompostierungsanlage verboten.
- (b) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände der Kompostierungsanlage verboten.
- (c) Dem Benutzer ist der Aufenthalt auf der Kompostierungsanlage nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Grüngut bzw. zur Abholung von Kompost, Erdmischungen, Rindenmulch, etc. erforderlich ist.
- (d) Der Benutzer hat den Anweisungen des Betreiberpersonals zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage Folge zu leisten.
- (e) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird.
- (f) Auf der Kompostierungsanlage gelten die Vorschriften der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 5 km/h. Auf der Zufahrtsstraße

besteht absolutes Halteverbot. Im gesamten Bereich der Anlage ist das Parken von Fahrzeugen untersagt.

- (g) Das Abladen darf nur an den vom Betreiberpersonal zugewiesenen Stellen erfolgen. Die Abladestelle ist nach der Entladung unverzüglich zu verlassen.
- (h) Das Mitnehmen jeglichen Materials (z. B. Äste, Holz, Fertigkompost) ist ohne Absprache mit dem Betreiber nicht gestattet.
- (i) Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb der Anlieferungsbereiche ist nicht gestattet.

4. Allgemeine Anlieferungsbedingungen

- (a) Grüngut ist so anzuliefern, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört wird und das Material mit den vorhandenen Geräten und Anlagen behandelt werden kann.

- (b) Folgendes darf angeliefert werden:

- Hecken-, Strauch-, Baumschnitt
- Rasen-, Grasschnitt
- Laub
- Rinde
- Zimmerpflanzen
- Weihnachtsbäume

- Folgende Abfälle dürfen NICHT angeliefert werden:

- Speisereste und andere Küchenabfälle
- Mist, Stroh, Heu, Abfälle aus Waldarbeiten
- Holz aus Abbruchmaßnahmen
- Wurzelstöcke
- Erde und Steine
- Wertstoffe (Glas, Papier, Kunststoffe)
- Restmüll
- Problemmüll
- Asche

- (c) Anlieferung von Grüngut aus privaten Haushalten
Die Anlieferung von Grüngut aus privaten Haushalten ist kostenfrei.

- (d) Gebührenpflichtige Anlieferungen

- Anlieferung von Grüngut aus **kommunaler** und **gewerblicher Herkunft** sind kostenpflichtig.
- Anlieferung von Grüngut und Gartenabfällen aus **Nachbarlandkreisen** sind immer kostenpflichtig.
- Anlieferung durch Garten- und Landschaftsbau und **sonstige Dienstleister (z. B. Containerdienste, Baufirmen)** sind unabhängig von der Herkunft generell kostenpflichtig.

5. Preis für kostenpflichtiges Material

Auf Anfrage

6. Kontrolle

- (a) Der Benutzer versichert, dass in den angelieferten Stoffen keine Bestandteile enthalten sind, die nicht angeliefert werden dürfen.
- (b) Für Schäden, die durch Ablagerung oder Behandlung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen, haftet neben dem Benutzer auch der Abfallerzeuger.

7. Ausschluss von der Benutzung

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzerordnung kann der Betreiber der Kompostierungsanlage dem Benutzer zeitweise oder dauernd die Benutzung der Anlage untersagen.

8. Haftung

- (a) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer infolge von Betriebsgefahren der Anlage entstehen.
- (b) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung der Anlage entstehen. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder durch Nichtbeachtung der Benutzerordnung oder besonderer Weisungen des Betriebspersonals verursacht werden.
- (c) Der Betreiber haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt aufhaltender Personen.
- (d) Der Betreiber haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (e) Das Betreten und die Benutzung der Kompostierungsanlage geschehen auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (f) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel gewollt war.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lichtenfels

Betreiber der Kompostanlage:

Thomas Raab

Birkenweg 7

96250 Ebensfeld

Tel: 09573 / 3319701

Fax: 09573 / 31230